

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Berufsausbildung im öffentlichen Dienst

- Berufsausbildungsverhältnis
- Vertragliche Pflichten
- Prüfungen
- Weiterbildung

Ersteller

Gerhard Brunner,
Jurist, Ltd. Verwaltungsdirektor a. D.,
stv. Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule a. D.

Gegenreferent

Klaus Ammer,
Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule

Illustrationen

Eduard Weiser

Impressum

Rechtsstand:
1. März 2016

Herausgeber:
Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout/Satz:
FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

© 2016 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS.
Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Vorbemerkung

Der Stoffgliederungsplan der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“ (Ausbildungslehrgang VFA-K) und die „Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule“ enthalten u. a. das Fach „Berufsausbildung im öffentlichen Dienst“. Dieses Lehrgebiet ist – wie auch alle übrigen Lehrgebiete – aus dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung entwickelt. Es ist auch Gegenstand der überbetrieblichen Ausbildung bei der Bayerischen Verwaltungsschule.

Das Lehrbuch ist nur auf die Lernziele und Lerninhalte des Fachs „Berufsausbildung im öffentlichen Dienst“ ausgerichtet. Andere Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst werden hier nicht behandelt. Für diese Gebiete werden eigene Lehrbücher (z. B. Band 14, „Arbeits- und Tarifrecht im öffentlichen Dienst“; Band 14a, „Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts“ und Band 13, „Beamtenrecht“) aufgelegt.

Die Darstellung des Lehrstoffs orientiert sich ausschließlich an den vorgegebenen Lernzielen und Lerninhalten, die wiederum auf die Anforderungen der Prüfungen abgestellt sind. Dies gilt sowohl für den Umfang als auch für die Tiefe der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Lehrbuch soll dabei nicht nur für die Unterweisung im Lehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule, sondern auch als Lernmittel für die schulische (Berufsschule) und betriebliche Ausbildung dienen.

Wie bereits in anderen neu erschienenen Lehrbüchern der Neuen Reihe haben wir in die aktuelle Fassung des Bandes 15 eine Orientierungshilfe in Form einer Klassifizierung (A B C) eingearbeitet. Dabei kennzeichnet die Klassifizierung (A B C) Inhalte, die überwiegend Basiswissen für Anfänger vermitteln. Es empfiehlt sich also für den Einstieg, sich mit diesen Inhalten vorab und vorrangig zu befassen. Ausführungen mit der Klassifizierung (A B C) bauen größtenteils auf diesem Basiswissen auf und sollten erst später zum Gegenstand intensiverer Betrachtung gemacht werden. Auf die Klassifizierung (A B C = Expertenwissen) wurde im Rahmen dieses Lehrbuchs verzichtet.

Die Arbeit mit dem Lehrbuch wird nur den gewünschten Erfolg bringen, wenn gleichzeitig mit den Rechtsvorschriften gearbeitet wird. Soweit im Rahmen dieses Lehrbuchs Vorschriften zitiert werden (z. B. aus dem Berufsbildungsgesetz oder aus der Ausbildungsordnung), ist es deshalb

unbedingt erforderlich, zunächst diese Bestimmungen durchzulesen. Nur so können Inhalte verstanden und Zusammenhänge erkannt werden.

Die im Lehrbuch enthaltenen **BEISPIELE** dienen der Erläuterung des Lehrstoffs und dem besseren Verständnis des jeweiligen Teilgebiets.

KONTROLLFRAGEN nach größeren Abschnitten sollen es ermöglichen, Lerninhalte zu festigen und das gelernte Wissen anzuwenden. In diesem Zusammenhang wird der Lehrstoff wiederholt und ergänzt. Die Beantwortung der Kontrollfragen und die Lösungsanleitung zum Übungsfall finden sich am Ende des Lehrbuchs.

Der **ÜBUNGSFALL** hat insbesondere den Zweck, die Falllösung anhand des Gesetzestextes zu erarbeiten.

Die **ZUSAMMENFASSUNGEN** enthalten alle wichtigen Aussagen mehrerer Abschnitte.

| | | |
|---------------------|--|----|
| Vorbemerkung | | 4 |
| Inhalt | | 6 |
| Abkürzungen | | 8 |
| Schrifttumshinweise | | 9 |
| 1 | A B C Was ist Berufsbildung und wie verläuft sie? | 10 |
| 1.1 | A B C Struktur der Berufsbildung | 10 |
| 1.2 | A B C Zweck der Berufsausbildung | 10 |
| 1.3 | A B C Lernorte der Berufsbildung (Duales System) | 10 |
| 1.4 | A B C Die schulische Berufsbildung | 12 |
| | Kontrollfragen 1 bis 6 | 13 |
| 2 | A B C Wie kann man ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen? | 14 |
| 2.1 | A B C Allgemeines | 14 |
| 2.2 | A B C Form und Inhalt | 14 |
| 2.3 | A B C Nichtigte Vereinbarungen | 15 |
| 2.4 | A B C Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | 20 |
| 2.4.1 | A B C Eintragung | 20 |
| 2.4.2 | A B C Eignung des Ausbildenden und des Ausbilders | 21 |
| 2.4.3 | A B C Eignung der Ausbildungsstätte | 22 |
| | Kontrollfragen 7 bis 16 | 24 |
| 3 | A B C Welchen wesentlichen Inhalt hat der Berufsausbildungsvertrag? | 25 |
| 3.1 | A B C Allgemeines | 25 |
| 3.2 | A B C Gegenstand und Gliederung der Berufsausbildung | 25 |
| 3.2.1 | A B C Ausbildungsverordnung | 25 |
| 3.2.2 | A B C Ausbildungspläne | 26 |
| 3.3 | A B C Beginn und Dauer der Berufsausbildung | 27 |
| 3.3.1 | A B C Allgemeines | 27 |
| 3.3.2 | A B C Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses | 27 |
| 3.3.3 | A B C Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses | 29 |
| 3.4 | A B C Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte | 29 |
| 3.4.1 | A B C Außerbetriebliche Berufsausbildung | 29 |
| 3.4.2 | A B C Überbetriebliche Berufsausbildung | 30 |
| 3.5 | A B C Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit | 30 |
| 3.6 | A B C Probezeit | 31 |
| 3.7 | A B C Ausbildungsvergütung | 31 |
| 3.8 | A B C Urlaub | 32 |
| 3.9 | A B C Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses | 33 |
| 3.9.1 | A B C Übersicht | 33 |
| 3.9.2 | A B C Ablauf der Ausbildungszeit | 33 |
| 3.9.3 | A B C Bestehen der Abschlussprüfung | 33 |
| 3.9.4 | A B C Kündigung | 34 |
| 3.9.5 | A B C Aufhebungsvertrag (= Auflösungsvertrag) | 35 |
| 3.9.6 | A B C Tod des Auszubildenden | 37 |
| | Kontrollfragen 17 bis 30 | 38 |
| 4 | A B C Welche Pflichten haben die Vertragspartner? | 39 |
| 4.1 | A B C Übersicht | 39 |
| 4.2 | A B C Pflichten des Ausbildenden | 40 |

| | | | |
|----------|--------------|---|-----------|
| 4.2.1 | A B C | Ausbildungspflicht | 40 |
| 4.2.2 | A B C | Freistellung für Ausbildungsmaßnahmen | 40 |
| 4.2.3 | A B C | Ausbildungsmittel | 40 |
| 4.2.4 | A B C | Besuch der Berufsschule. | 41 |
| 4.2.5 | A B C | Ausbildungsnachweis | 41 |
| 4.2.6 | A B C | Charakterliche Förderung – Schutz des Auszubildenden. | 41 |
| 4.2.7 | A B C | Zeugnis | 43 |
| 4.2.8 | A B C | Abschlussprämie | 44 |
| 4.2.9 | A B C | Folgen von Pflichtverletzungen | 44 |
| 4.3 | A B C | Pflichten der Auszubildenden | 45 |
| 4.3.1 | A B C | Lernpflicht | 45 |
| 4.3.2 | A B C | Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen. | 45 |
| 4.3.3 | A B C | Gehorsamspflicht | 45 |
| 4.3.4 | A B C | Beachtung der geltenden Ordnung | 45 |
| 4.3.5 | A B C | Sorgfaltspflicht. | 45 |
| 4.3.6 | A B C | Schweigepflicht | 46 |
| 4.3.7 | A B C | Folgen von Pflichtverletzungen | 46 |
| | | Kontrollfragen 31 bis 40 | 47 |
| 5 | A B C | Welchen Prüfungen müssen sich die Auszubildenden unterziehen? | 48 |
| 5.1 | A B C | Allgemeines. | 48 |
| 5.2 | A B C | Zwischenprüfung. | 48 |
| 5.3 | A B C | Abschlussprüfung | 49 |
| 5.3.1 | A B C | Zulassung zur Abschlussprüfung. | 49 |
| 5.3.2 | A B C | Durchführung der Abschlussprüfung. | 51 |
| 5.3.3 | A B C | Wiederholung der Abschlussprüfung | 53 |
| 5.3.4 | A B C | Wann (Zeitpunkt) ist die Prüfung bestanden? | 53 |
| | | Kontrollfragen 41 bis 50 | 54 |
| 6 | A B C | Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es im öffentlichen Dienst? | 56 |
| 6.1 | A B C | Angestelltenlehrgang II (AL II) und Fachprüfung II (F II) | 56 |
| 6.1.1 | A B C | Zulassung | 56 |
| 6.1.2 | A B C | Lehrgang | 57 |
| 6.1.3 | A B C | Prüfung | 58 |
| 6.2 | A B C | Sonstige Fortbildungsmaßnahmen | 58 |
| | | Kontrollfragen 51 bis 55 | 60 |
| 7 | A B C | Personalvertretungsrecht | 61 |
| 7.1 | A B C | Grundlagen des Personalvertretungsrechts | 61 |
| 7.2 | A B C | Wahlrecht | 61 |
| 7.3 | A B C | Rechte und Pflichten des Personalrats | 61 |
| 7.4 | A B C | Jugend- und Auszubildendenvertretung | 63 |
| | | Kontrollfragen 56 bis 59 | 63 |
| | | Übungsfall. | 64 |
| | | Antworten zu den Kontrollfragen | 66 |
| | | Lösungsanleitung zum Übungsfall | 71 |
| | | Stichwortverzeichnis | 73 |

Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| AEVO | Ausbilder-Eignungsverordnung |
| AGBBiG | Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes |
| apf | Ausbildung, Prüfung, Fortbildung – Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung |
| ArbG | Arbeitsgericht |
| BAG | Bundesarbeitsgericht |
| BAT | Bundesangestelltentarifvertrag |
| BAV | Berufsausbildungsverhältnis |
| BayEUG | Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen |
| BayPVG | Bayerisches Personalvertretungsgesetz |
| BBiG | Berufsbildungsgesetz |
| BBiGHwOV | Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung |
| Bek. | Bekanntmachung |
| BerBiRefG | Berufsbildungsreformgesetz |
| BetrVG | Betriebsverfassungsgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BQFG | Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz |
| BUrlG | Bundesurlaubsgesetz |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| i. d. F. | in der Fassung |
| i. V. mit | in Verbindung mit |
| JArbSchG | Jugendarbeitsschutzgesetz |
| KAV | Kommunaler Arbeitgeberverband |
| KSchG | Kündigungsschutzgesetz |
| LlBG | Leistungslaufbahngesetz |
| LPSAng. | Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte |
| POVFA-K | Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung |
| StAnz. | Bayerischer Staatsanzeiger |
| StMF | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen |
| TVAöD | Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes |
| TVöD | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst |
| TVÜ-VKA | Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts |
| VFA-K | Verwaltungsfachangestellter, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung |
| VFAV | Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten |
| VSV Bayern | Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern |

Schrifttumshinweise

Herkert, Törtl, Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen, Loseblattsammlung, Rechtsstand November 2015, Walhalla-Verlag, Regensburg

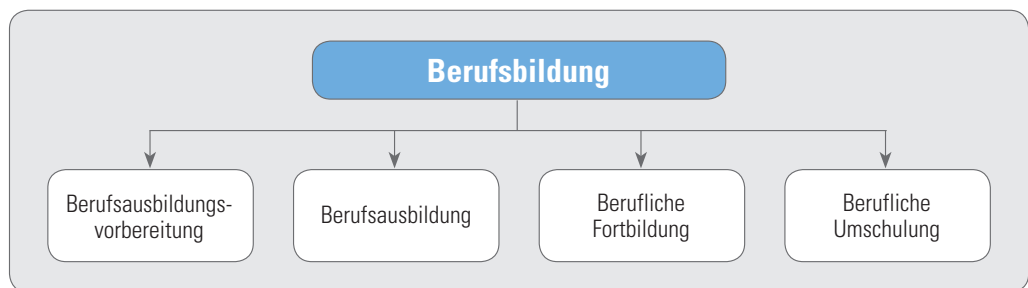
Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, Handbuch, 10. Auflage 2014, Bayerische Verwaltungsschule

apf, Ausbildung, Prüfung, Fortbildung; Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

1 **A B C** Was ist Berufsbildung und wie verläuft sie?

1.1 **A B C** Struktur der Berufsbildung

Die Berufsbildung setzt sich wie folgt zusammen (§ 1 BBiG):



Schwerpunkt dieses Lehrbuchs ist zunächst die Berufsausbildung. Im Abschnitt 6 wird darauf eingegangen, welche Fortbildungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst noch bestehen.

Auf die Berufsausbildungsvorbereitung und die berufliche Umschulung wird im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht eingegangen, weil diese Teilgebiete weder Gegenstand des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten noch des Lehrplans für diesen Ausbildungsberuf sind.

1.2 **A B C** Zweck der Berufsausbildung

Welchen Zweck verfolgt die Berufsausbildung?

Aufgabe der Berufsausbildung

Nach § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG; Art. 1 des Berufsbildungsreformgesetzes – BerBiRefG – vom 23.03.2005, BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474) hat die Berufsausbildung folgende Aufgabe,

- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)
- in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

1.3 **A B C** Lernorte der Berufsbildung (Duales System)

Lernorte

Es stellt sich die Frage, an welchen Lernorten die Berufsbildung durchgeführt wird. Nach § 2 Abs. 1 BBiG sind das

- insbesondere die Betriebe der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen und hier speziell solche des öffentlichen Dienstes (betriebliche Berufsbildung)

- die berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung)
- sonstige Bildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung; z. B. Bayerische Verwaltungsschule – BVS –).

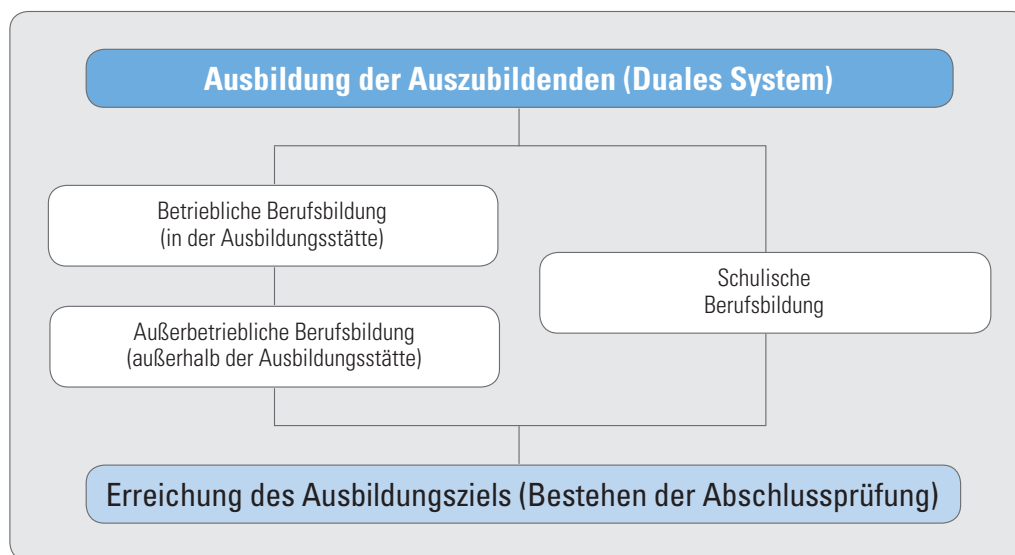
Aus diesem Grunde werden die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes einerseits in der Behörde (in der freien Wirtschaft im Betrieb) – betriebliche Berufsbildung –, andererseits in der Berufsschule – schulische Berufsbildung –, ausgebildet. Es wird an anderer Stelle auch noch auf die außerbetriebliche Berufsbildung eingegangen. Soviel sei hier nur erklärt: Die Bayerische Verwaltungsschule, deren Lehrgänge die Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte(r) besuchen, gehört zur überbetrieblichen Berufsbildung.

Außer- und überbetriebliche Berufsbildung

§ 2 Abs. 2 BBiG fordert im Sinne einer Lernortkooperation das Zusammenwirken der Lernorte nach § 2 Abs. 1 BBiG.

Lernortkooperation

Nach § 2 Abs. 3 BBiG können Teile der Berufsausbildung auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient.



Der Vorteil des dualen Systems liegt darin, dass neben der praktischen Berufsbildung im Betrieb, das theoretische Grundwissen in der Schule vermittelt wird, das zum Teil über den eigentlichen Ausbildungsberuf hinausreicht. Die Auszubildenden werden dadurch in die Lage versetzt, unmittelbar nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Fachkraft tätig zu sein; sie haben aber auch ein Grundwissen erhalten, das sie befähigt, in Berufen des gleichen Berufsfeldes Fuß zu fassen oder darauf aufbauend höhere Qualifikationen zu erreichen.

Vorteil des dualen Systems

Das Berufsbildungsgesetz gilt nur für die betriebliche Berufsbildung; das Gesetz fällt unter die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit, von der der Bund Gebrauch gemacht hat (Art. 74 Nrn. 11 und 12 GG i. V. mit Art. 72 Abs. 1 und 2 GG). Die schulische Berufsbildung, die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in die Zuständigkeit der Länder fällt (vgl. Art. 30, 70 GG), wird durch die Länder geregelt. Das Berufsbildungsgesetz gilt u. a. auch nicht für die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

1.4 **A B C** Die schulische Berufsbildung

Berufliches Schulwesen

Das berufliche Schulwesen und die damit verbundene Berufsschulpflicht ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bek. vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632 (BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) enthalten.

Schulpflicht

Nach Art. 35 Abs. 2 BayEUG dauert die Schulpflicht grundsätzlich zwölf Jahre. Im Rahmen der Berufsausbildung interessiert natürlich auch die Frage, wann Auszubildende die Berufsschule besuchen müssen:

- Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht von neun Jahren (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt,
- auch Auszubildende mit mittlerem Schulabschluss, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind i. d. R. berufsschulpflichtig, bis sie das 21. Lebensjahr vollendet haben (Art. 39 Abs. 2 BayEUG),
- Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung sind von der Berufsschulpflicht ausgenommen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayEUG),
- befreit von der Berufsschulpflicht sind Beamte, die einen Vorbereitungsdienst nach dem Leistungslaufbahngesetz (Art. 26 LlbG) oder nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn ableisten (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG),
- vom Besuch der Berufsschule befreit sind u. a. Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayEUG),
- befreit sind auch Personen, die den mittleren Schulabschluss erreicht haben (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayEUG) und kein Berufsausbildungsverhältnis begründen.

Sind Auszubildende nicht mehr berufsschulpflichtig, sollen sie gleichwohl die Berufsschule besuchen, da insbesondere im Ausbildungsberuf des/der Verwaltungsfachangestellten die Berufsschule das Grundwissen vermittelt, während die dienstbegleitende Unterweisung der Bayerischen Verwaltungsschule und zum Teil auch die praktische Ausbildung darauf aufbauen. Gegenstand der Abschlussprüfung ist also auch der Lehrstoff der Berufsschule (vgl. Durchführung der Abschlussprüfung, Abschnitt 5.3.2).

1. Die Berufsbildung setzt sich aus Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung und beruflicher Umschulung zusammen.
2. Die Berufsausbildung verfolgt den Zweck, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
3. Die Berufsausbildung verläuft im dualen System, d. h. die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der betrieblichen und schulischen Berufsbildung (Berufsschule) vermittelt. Die wesentlichen Vorschriften über die Berufsschulpflicht enthält das BayEUG.
4. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung in Bayern sind
 - für die betriebliche Berufsausbildung das Berufsbildungsgesetz und die maßgebliche Ausbildungsordnung (Bundesrecht),
 - für die schulische Berufsbildung die Schulgesetze des Freistaates Bayern (Landesrecht).

Zusammenfassung

1. Aus welchen Bereichen besteht die Berufsbildung?
2. Welche Aufgabe hat die Berufsausbildung?
3. Was versteht man unter dem dualen System?
4. Welchen Vorteil hat dieses System?
5. Unterliegt jeder Auszubildende der Berufsschulpflicht?
6. Welches sind die Rechtsgrundlagen der Berufsausbildung?

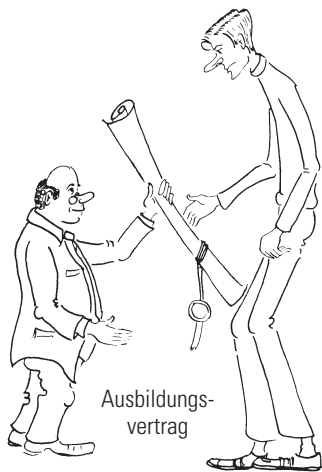
Lösungen siehe Seite 66

Kontrollfragen

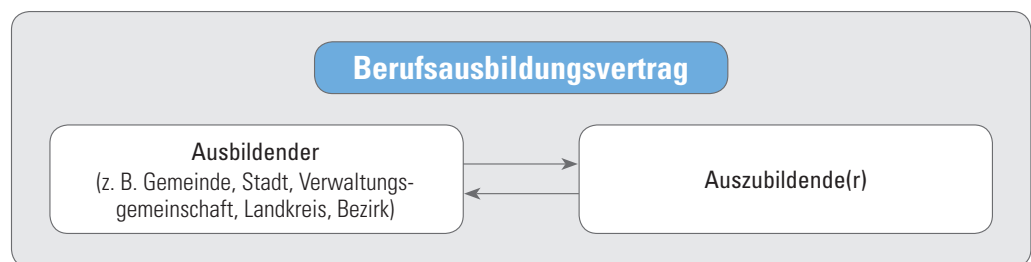
2 **A B C** Wie kann man ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen?

2.1 **A B C** Allgemeines

Die grundsätzliche Frage, wie man ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen kann, beantwortet § 10 Abs. 1 BBiG. Hiernach schließt der Ausbildende, das ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt, mit dem/der Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag.



Vertragsschluss mit Minderjährigen



Der Abschluss des Berufsausbildungsvertrages richtet sich, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes vorsieht, nach den für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften (§ 10 Abs. 2 BBiG).

Diese Rechtsvorschriften ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch; also auch die für den Abschluss mit Minderjährigen maßgebenden Vorschriften. Danach kommt der Berufsausbildungsvertrag durch die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen zustande. (Künftige) Auszubildende, die am Tag des Vertragsabschlusses noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 187 Abs. 2 Satz 2, § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB) sind als Minderjährige in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 2, 106 BGB). Durch den Berufsausbildungsvertrag erlangen sie nicht nur rechtliche Vorteile (z. B. Vergütungsanspruch nach § 17 BBiG), sondern auch rechtliche Nachteile (z. B. Pflichten nach § 13 BBiG). Daher benötigen Minderjährige gemäß § 107 BGB zum Abschluss des Vertrages die Einwilligung (= vorherige Zustimmung, § 183 Satz 1 BGB) ihrer gesetzlichen Vertreter, also im Regelfall der Eltern (§ 1626 Abs. 1, § 1629 Abs. 1 BGB). Bei Verträgen, die von Minderjährigen ohne die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen worden sind, hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung (§ 184 Abs. 1 BGB) des gesetzlichen Vertreters ab; sie sind zunächst schwebend unwirksam (§ 108 Abs. 1 BGB).

§ 113 BGB, der die Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter für den Minderjährigen regelt, in Dienst oder Arbeit zu treten, ist auf das Berufsausbildungsverhältnis nicht anwendbar, weil beim Berufsausbildungsverhältnis nicht die Leistungs- und Entgeltspflicht, sondern die Ausbildungs- und Lernpflicht (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Satz 1 BBiG) im Vordergrund steht.

2.2 **A B C** Form und Inhalt

Form und Inhalt des Berufsausbildungsvertrages

Der Berufsausbildungsvertrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Das ergibt sich u. a. aus § 10 Abs. 1 i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG, wonach nach Vertragsabschluss eine Niederschrift zu fertigen ist. In der Praxis werden Berufsausbildungsver-

träge jedoch schriftlich geschlossen, da die meisten Tarifverträge für Auszubildende dies vorsehen.

Auch für die Berufsausbildungsverhältnisse bei kommunalen Ausbildenden sieht der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13.09.2005 zuletzt geändert durch Änderungs-Tarifvertrag Nr. 4 vom 01.04.2014 in § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils den Abschluss schriftlicher Verträge vor. Sie müssen die Mindestangaben enthalten, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG den wesentlichen Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages bilden (vgl. § 2 Abs. 1 TVAöD – Allgemeiner Teil).

Im Einzelnen sind das folgende Angaben:

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer des Urlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Inhalt des Berufsausbildungsvertrages

Ist also ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag mit den in § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG vorgesehenen Angaben geschlossen worden, so ist die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG vorgesehene Niederschrift überflüssig. Wie bedeutsam für den Gesetzgeber die Niederschrift ist – ihre Anfertigung dient in erster Linie als Beweismittel dem Schutz der Auszubildenden –, sieht man daran, dass er deren Unterlassung oder die Nichtaufnahme wesentlicher vertraglicher Änderungen als Ordnungswidrigkeit für den Auszubildenden nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 BBiG einstuft.

Der Berufsausbildungsvertrag ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Ist der Auszubildende minderjährig, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages auch der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. Für die Niederschrift gilt das Gleiche (§ 11 Abs. 2 BBiG).

Auf den Seiten 17 bis 19 ist ein Muster eines Berufsausbildungsvertrages abgedruckt.

2.3

A B C Nichtig Vereinbarungen

Das BBiG hat in den §§ 12 und 25 für Auszubildende einen sehr wirksamen Schutz vorgesehen.

Der Schutz des § 12 BBiG besteht darin, dass das Gesetz Vereinbarungen für nichtig erklärt, die

- Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränken,
- Entschädigungen der Auszubildenden für die Berufsausbildung vorsehen,

Nichtigkeit

- Vertragsstrafen enthalten,
- Ausschluss und Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen regeln,
- Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen festsetzen.

Beispiele

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, gleichzeitig mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Ablauf der Berufsausbildung. Diese Vereinbarung ist nichtig (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Wird sie jedoch in den letzten sechs Monaten des Ausbildungsverhältnisses abgeschlossen, so ist sie wirksam (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Auch eine einseitige Bindung durch den Ausbildenden wäre wirksam.
2. Wird im Ausbildungsvertrag vereinbart, dass der/die Auszubildende für die Aufwendungen des Ausbildenden für Ausbildungsmittel eine Entschädigung bezahlen muss, so ist die Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nichtig.

Nach § 25 BBiG sind Vereinbarungen, die zuungunsten der Auszubildenden von den Vorschriften der §§ 10–26 BBiG abweichen, nichtig. Wesentlich ist hier, dass sich das Abweichen zuungunsten, also zum Nachteil der Auszubildenden auswirkt.

Beispiele

1. Wird in einem Berufsausbildungsvertrag vereinbart, dass der/die Auszubildende am Ende der Ausbildungszeit kein Zeugnis erhält, so ist die Vereinbarung nichtig (§ 16 i. V. mit § 25 BBiG).
2. Nichtig ist auch eine Vereinbarung, die eine längere Probezeit als vier Monate vorsieht (§ 20 BBiG), wenn sie sich zuungunsten des Auszubildenden auswirkt. Ist z. B. eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart und kündigt der/die Auszubildende nach fünf Monaten gemäß § 22 Abs. 1 BBiG, so kann er/sie sich jedoch auf diese Vereinbarung berufen, weil sie sich in diesem Falle nicht zu seinen/ihren Ungunsten auswirkt.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – beträgt die Probezeit drei Monate.

Fall:

Ein Berufsausbildungsvertrag enthält folgende Vereinbarung:

„Nach Beendigung der Ausbildung ist die Auszubildende verpflichtet, ein befristetes Arbeitsverhältnis von zwei Jahren beim Ausbildenden zu beginnen. Ansonsten sind die Ausbildungskosten zurückzuzahlen.“

In Klausuren wird teilweise geantwortet, dass eine solche Vereinbarung „wegen § 12 und § 25 BBiG nichtig sei“.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu dieser Antwort Stellung!

Lösung:

§ 12 BBiG ist die speziellere Vorschrift zu § 25 BBiG. Dies bedeutet, dass zunächst immer die Spezialvorschrift des § 12 BBiG zu prüfen ist. Ist der entsprechende Vertragsbestandteil bereits wegen § 12 BBiG nichtig, dann erübrigt sich eine Prüfung des § 25 BBiG. § 25 BBiG darf dann nicht zitiert werden.

Ist allerdings der konkrete Fall in § 12 BBiG nicht geregelt, ist diese Vorschrift nicht einschlägig. Ein entsprechender Hinweis ist in der Lösung erforderlich. Der Vertragsbestandteil ist dann eventuell nach § 25 BBiG nichtig; aber eben nur aufgrund des § 25 BBiG. Die Feststellung, dass ein Vertragsbestandteil wegen § 12 und § 25 BBiG nichtig sei, ist also stets falsch.

Muster für
Ausbildungsverträge
 mit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
 – Besonderer Teil BBiG –

Zwischen

_____ (Auszubildende/r)
 vertreten durch _____

und

Herrn/Frau
 wohnhaft in _____

geboren am: _____ (Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s

Herrn/Frau
 wohnhaft _____

vorbehaltlich¹⁾ _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Der/Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
 _____ eines/einer _____ ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____

_____ und endet am _____

(2) ¹Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. ²Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

¹Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG – beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Außerdem finden die bei dem Auszubildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 4

Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5

¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit durchschnittlich ____ Stunden².

§ 6

(1) ¹Der/Die Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –. ²Es beträgt zurzeit³

| | |
|----------------------------|------|
| im ersten Ausbildungsjahr | Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | Euro |

³Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Der/Die Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG–.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

| | | | |
|-----------|------------|---|------------------|
| vom _____ | bis 31.12. | / | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. | bis 31.12. | / | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. | bis 31.12. | / | Ausbildungstage, |
| vom 1.1. | bis _____ | / | Ausbildungstage. |
| vom 1.1. | bis _____ | / | Ausbildungstage. |

§ 8

¹Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. ²Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

² Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

³ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – maßgebende Ausbildungsentgelt.

⁴ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 16 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist vor vier Wochen.

³Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD)⁵.

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden⁶:
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Ort, Datum)

(Vater)

(Ausbildende/r)

(Mutter)

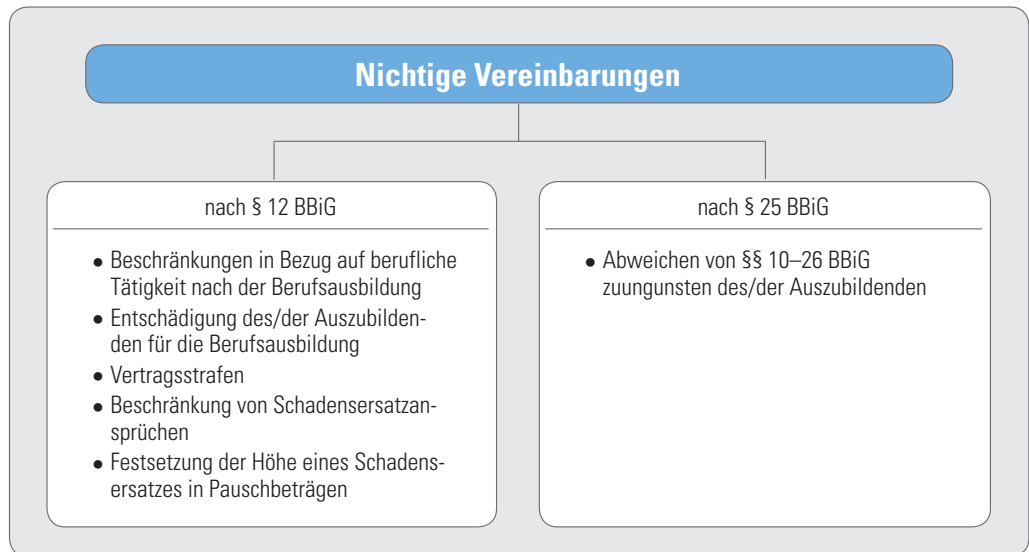
(Auszubildende/r)

(Vormund)

⁵ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

⁶ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

Nichtige Vereinbarungen



2.4

A B C Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

2.4.1

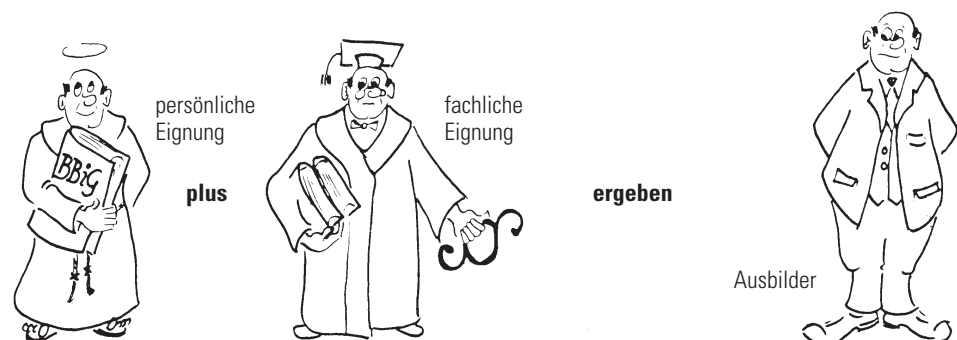
A B C Eintragung

Berufsausbildungsverzeichnis

Die zuständige Stelle – das ist für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“ die Bayerische Verwaltungsschule – hat ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen (§ 34 BBiG, vgl. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – AGBBiG – i. d. F. der Bek. vom 29.09.1993, GVBl. S. 754, zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014, GVBl. S. 286 und § 5 Nr. 1, § 13 Abs. 1 der VO zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung – BBiGHwOV – vom 24.07.2007, GVBl. S. 579, zuletzt geändert durch VO vom 04.11.2014, GVBl. S. 484).

In dieses Verzeichnis muss der wesentliche Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages eingetragen werden, also die Mindestangaben nach § 11 Abs. 1 BBiG.

Der Ausbildende (z. B. die Gemeinde) muss unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung bei der zuständigen Stelle beantragen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Die zuständige Stelle, also die Bayerische Verwaltungsschule, darf den Berufsausbildungsvertrag nur dann in das Verzeichnis eintragen, wenn der Ausbildende die nach §§ 27–31 BBiG erforderliche **Eignung** besitzt und der Berufsausbildungsvertrag dem BBiG und



der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (VFAV) entspricht. Außerdem muss für Jugendliche die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorgelegt werden. Nachuntersuchungen regeln §§ 33 ff. JArbSchG.

2.4.2

A B C Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders

Nach dem BBiG muss derjenige, der Auszubildende einstellt, **persönlich** und derjenige, der Auszubildende ausbilden will, **persönlich** und **fachlich** geeignet sein (§§ 28–31 BBiG). **Persönlich** nicht geeignet ist, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wer wiederholt oder schwer gegen das BBiG oder gegen die aufgrund des BBiG erlassenen Vorschriften verstoßen hat (§ 29 BBiG).

Persönliche und fachliche Eignung

Nach § 30 BBiG ist **fachlich** geeignet, wer

- die beruflichen und
- die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Die erforderlichen **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzt nach § 30 Abs. 2 BBiG, wer

- die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat
- im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) oder anderen Regelungen festgestellt worden ist

und – das gilt für alle Arten der genannten Abschlüsse – eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Praktische Tätigkeit

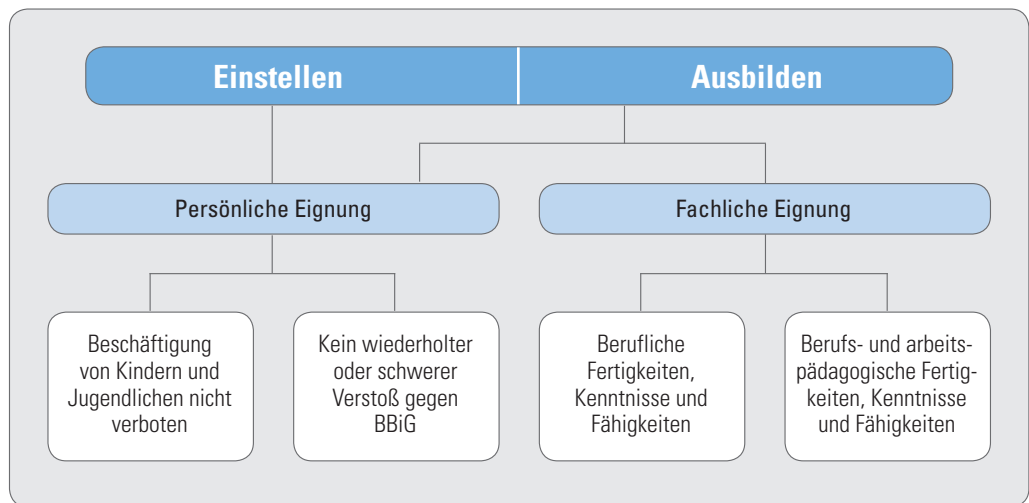
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Anerkennung von Prüfungen durch Rechtsverordnung regeln.

Für den Ausbildungsberuf des/der Verwaltungsfachangestellten besitzt z. B. derjenige die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, der

- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte(r) erfolgreich abgelegt,
- die Fachprüfung I für Angestellte oder die Qualifikationsprüfung für die zweite Qualifikationsebene bestanden,
- die Fachprüfung II für Angestellte oder die Qualifikationsprüfung für die dritte Qualifikationsebene bestanden

und dazu entsprechende praktische Berufserfahrung erworben hat.

Beispiele



Ausbilder-Eignungsprüfung

Darüber hinaus werden für das Ausbilden die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt. Sie sind grundsätzlich in einer Prüfung nachzuweisen (§ 1 Ausbilder-Eignungsverordnung – AEVO – vom 21.01.2009, BGBl. I S. 88).

Nach der AEVO darf nur ausbilden, wer den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Handlungsfeldern in einer Prüfung nachgewiesen hat:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Die Prüfung besteht nach § 4 Abs. 1 AEVO aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Letzterer wiederum besteht aus der Präsentation einer Ausbildungseinheit und einem Fachgespräch. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden (§ 4 Abs. 3 AEVO).

2.4.3

A B C Eignung der Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte

Neben der Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders fordert das Berufsbildungsgesetz auch die Eignung der Ausbildungsstätte (§ 27 BBiG). Danach müssen in der Ausbildungsstätte allgemein die Vorschriften der §§ 28–31 JArbSchG und der Arbeitsstättenverordnung beachtet werden.

Im Besonderen

- muss die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BBiG);
- muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die Anforderung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist i. d. R. dann erfüllt, wenn alle in der einschlägigen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können. Allerdings gelten hier dann Ausnahmen, wenn ein Mangel in der Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben werden kann (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG). In diesem Fall muss man aber davon ausgehen, dass mindestens die Hälfte aller Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte vermittelt werden kann.

Kann eine Gemeinde die Lerninhalte des Fachs „Sozialhilfe“ nicht vermitteln, so kann dieser Mangel der Ausbildungsstätte dadurch behoben werden, dass die Auszubildenden in diesen Gebieten z. B. im Landratsamt ausgebildet werden.

Beispiel

Die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG hat der Bundesausschuss für Berufsbildung (als Vorgänger des heutigen Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung; vgl. § 92 BBiG) in einer Empfehlung vom 28./29.03.1972 konkretisiert. Diese Empfehlungen entsprechen auch noch den aktuellen Gegebenheiten.

Danach soll sich die Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte in der Regel wie folgt verhalten:

1 bis 2 Fachkräfte: 1 Auszubildende(r)
3 bis 5 Fachkräfte: 2 Auszubildende
6 bis 8 Fachkräfte: 3 Auszubildende

bei weiteren 3 Fachkräften kann ein(e) weitere(r) Auszubildende(r) eingestellt und ausgebildet werden.

Darüber hinaus sollen nach dieser Empfehlung von Ausbildern, die nur nebenamtlich ausbilden, nicht mehr als drei Auszubildende, von hauptamtlichen Ausbildern nicht mehr als 16 Auszubildende ausgebildet werden.

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen die Eignung der Ausbildungsstätte auch dann feststellen, wenn andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Zusammenfassung

1. Das Berufsausbildungsverhältnis kommt durch Abschluss des Berufsausbildungsvertrages zustande.
2. Der Berufsausbildungsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden; der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) sieht die Schriftform vor, die sich mit den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 BBiG (= Vertragsniederschrift) deckt.
3. Nichtig sind Vereinbarungen, die gegen § 12 BBiG verstoßen oder die zuungunsten der Auszubildenden von den Regelungen der §§ 10–26 BBiG (§ 25 BBiG) abweichen.
4. Jedes Berufsausbildungsverhältnis ist in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.
5. Ausbildender, Ausbilder und Ausbildungsstätte müssen für die Berufsausbildung geeignet sein.

Kontrollfragen

7. Wodurch wird ein Berufsausbildungsverhältnis begründet?
8. Kann ein Minderjähriger ein Berufsausbildungsverhältnis selbstständig eingehen?
9. Bedarf der Berufsausbildungsvertrag einer Form?
10. Was ist der wesentliche Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages?
11. Muss in jedem Fall eine Niederschrift nach § 11 Abs. 1 BBiG gefertigt werden?
12. Welche Folge kann das Unterlassen einer Niederschrift über den wesentlichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages haben?
13. Ist es zulässig, bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit zu vereinbaren?
14. Welche Bedeutung hat das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse?
15. Wann ist ein Ausbildender für die Berufsausbildung geeignet?
16. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung geeignet ist?

Lösungen siehe Seiten 66 und 67